



107

9
Ihrer
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, &c. &c.

ALLERHÖCHSTEN,

die

Abstellung
des Schuldenmachens

bey

Der Armée,

betrel.

Ergangen

de Dato Dresden, den 5ten April, 1783.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Sächsischen gnädigst privil.

Hof = Buchdruckerey.

etc.





SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des heil. Römischen Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf
zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Hen-

Henneberg, Graf zu der Mark, Ra-
vensberg, Barby und Hanau, Herr
zu Ravensstein &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Praelaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creyß- und Amts-
Hauptleuten, Amtleuten, Schöffern und Verwaltern,
Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und
Schultheissen auf dem Lande, wie auch allen Unsern Un-
terthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen,
und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir
bis anhero mißfällig wahrzunehmen gehabt, welchergestalt
die, wegen des Aufborgens und Schuldenmachens deree-
bey den Corps oder Regimentern Unserer Armée wirklich
in Dienst und Verpflegung stehenden Ober-Officiers, ver-
schiedentlich ergangenen heilsamen Verordnungen keines-
weges befolget worden. Nachdem Wir nun, dem sowohl für
den Militair- als Civil-Stand dadurch immer mehr und
mehr erwachsenden Nachtheile abzuhelffen, und den Credit
aufrecht zu erhalten, ernstlich gemeynet sind; Als haben Wir,
um dem Aufborgen selbst engere und sichere Gränzen zu se-
hen, wohin bey dem Militari deshalb Unsere Willens-
Mey-

2
Meynung gerichtet ist, nicht nur durch eine an Unsere Armée ergangene Ordre des mehrern bekannt machen, sondern auch an die Auditeurs sämmtlicher Corps und Regimente eine diesfallige besondere Anweisung ertheilen lassen.

¶ Damit aber auch denjenigen Gläubigern, welche künftig an erwähnte Militair-Personen Gelder auszuleihen, oder sonstige Vorschüsse zu thun, gemeynet sind, es an der erforderlichen Wissenschaft, wie sie sich bey dergleichen Darlehen und Vorschüssen zu ihrer Sicherheit vorzusehen haben, nicht ermangeln möge; So verordnen und befehlen Wir zugleich hiermit ernstlich, daß Niemand, wes Standes und Würden er sey, einem Capitaine in der Armée, wenn derselbe zu Befreyung seiner Wirthschaft ein Capital von Einhundert Thalern, oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Compagnie-Wirthschaft, ein größeres Capital von Zwey- bis höchstens Dreyhundert Thalern, Darlehns-Weise aufzunehmen, genöthiget ist, dergleichen Darlehne anders, als mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher - unter das Schuld-Bekentniß zu bringender Einwilligung des Regi-

ments-Commendanten, vorstrecken, einen Subaltern-Officier aber, ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regiments-Commendanten, irgend etwas an Gelde oder Waaren darlehen und borgen soll, und zwar unter der Verwarnung, daß demjenigen, so, ohne Beobachtung dieser Unserer Verordnung, Gelder darlehen, oder Waaren creditiren, oder Tractaments-Quittungen an sich handeln, oder Pfand-Weise an sich nehmen würde, zu dem von ihm gethanen Vorschusse nicht werde verholffen, die Bezahlung des Tractaments auf dergleichen an sich gebrachte Quittungen nicht werde geleistet, er selbst aber überdieß annoch, wegen Uebertretung dieses Gesetzes, nach Befinden, mit willkürlicher Strafe angesehen werden. Jedoch bleibt denenjenigen Capitaines und Subaltern-Officiers, so in hiesigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeessen sind, Capitalien aufzunehmen, und wegen derer selbst, gleich einem andern, auch ohne Vorwissen des Regiments-Commendanten, ihren Gläubigern, nach Vorschrift der Gesetze und hiesigen Landes-Verfassung, auf sothane Güter Versicherung anzuschaffen, unbenommen. Daran geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. Urkundlich ist dieses Mandat, welches Wir zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung behörig zu
publi-

publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, befohlen haben, von Uns eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Canzley-Secret bedruckt worden. So geschehen und geben zu Dresden am 5ten April, Anno 1783.

Friedrich August.



George Wilhelm von Hopffgarten.

Carl Christian Zoëser, S.



79M211

TA → 02

(X^o 582 141)

ULB Halle

007 238 86X

3





9.
Ihrer
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, u. u.

DIENST,

die

Bestellung

Schuldenmachens

bey

der Armée,

betrl.

Ergangen

Dresden, den 5ten April, 1783.

und zu finden in der Churfürstl. Sächsischen gnädigst privil.
Hof-Buchdruckerey.
etc.

